

Linzer Diözesanblatt

154. Jahrgang

15. Mai 2008

Nr. 3

30. Standards der Eheseminare für Brautpaare

Einleitung

1. Die Rahmenbedingungen für Eheseminare

Neben der Begleitung durch die Gemeinde, den verpflichtenden Trauungsgesprächen bei der Aufnahme des Trauungsprotokolls und der Vorbereitung auf die liturgische Feier der kirchlichen Trauung ist der Besuch eines Eheseminars für Brautpaare fester Bestandteil einer umfassenden Trauungspastoral. Jeder Diözesanbischof trägt in seiner Diözese die Verantwortung für ein qualitativ gutes Angebot von Eheseminaren mit gut ausgebildeten Referent/inn/en.

Deshalb sind die Verantwortlichen in den Diözesen aufgerufen, alle Rahmenbedingungen zu schaffen, die eine Teilnahme aller Brautpaare bei den Seminaren im Ausmaß von wenigstens einem Tag bzw.

8 Einheiten (zu mindestens 45 Minuten je Einheit) ermöglichen.

Begrüßenswert sind Angebote mit 12 und mehr Einheiten, um eine noch intensivere Auseinandersetzung zu ermöglichen.

Es ist notwendig, die entsprechenden personellen und finanziellen Ressourcen für die Umsetzung vorzusehen.

Ziele

2. Stärkung der Beziehungsebene

Es geht um das Gelingen der Ehen.

Die Eheseminare sollen einen Rahmen bieten, in dem die Brautpaare sich mit den spezifischen Schwierigkeiten und Anforderungen heutiger Ehe-Wirklichkeit auseinandersetzen können. Unrealisti-

Inhalt

- | | |
|---|--|
| 30. Standards der Eheseminare für Brautpaare | 40. Digitalisierung der Pfarrmatriken |
| 31. Erläuterung zur „Pastoralen Einführung“ zur Feier der Kindertaufe | 41. Peterspfennig |
| 32. Statut des Priesterrates | 42. Kollekte Kirchliche Jugendarbeit |
| 33. Emeritierungs- und Pensionsregelung für Priester | 43. Kollekte Priesterstudenten |
| 34. Statut des Bischöflichen Rates für das Ständige Diakonat | 44. Personen-Nachrichten |
| 35. Kirchliche Rechtsstelle | 45. Bischöflicher Fonds zur Förderung der Kath.-Theolog. Privatuniversität / Tätigkeitsbericht |
| 36. Aus dem Priesterrat | 46. Liturgischer Gedenktag Franz Jägerstätter |
| 37. Aus dem Pastoralrat | 47. Termin |
| 38. Aus der Dechantenkonferenz | 48. Hinweise |
| 39. Mobilfunk-Information des Umweltsprechers | Impressum |

4010 Linz, Postfach 251

<http://www.dioezese-linz.at>

Telefon (0732) 77 26 76



Katholische Kirche
in Oberösterreich

sche Erwartungen und überzogene Sinnansprüche müssen vermieden und gegebenenfalls thematisiert werden. Die Referent/inn/en sind herausgefordert, ein im Alltag lebbares Bild von Ehe und Familie zu vermitteln.

Den Brautpaaren soll jenes christliche Rüstzeug vermittelt werden, das ihnen hilft, in der Liebe zu wachsen und zu reifen sowie Konflikte zu bewältigen und Gefährdungen erfolgreich zu begegnen. Die Eheseminare sollen konkret ein Gesprächs-, Konflikt- und Versöhnungsverhalten aus christlicher Gesinnung vermitteln und fördern.

3. Stärkung der Glaubensebene

Es geht um die Gestaltung des Ehelebens aus dem Glauben.

Die Eheseminare müssen das kirchliche Eheverständnis vermitteln und die Ehe als Sakrament verständlich machen. Durch Gespräch und Reflexion über ihre eigene Spiritualität soll den Brautpaaren geholfen werden, ihren Glauben zu stärken und ihre Ehe als Berufung zu erkennen.

Die Brautpaare sollen dazu hingeführt werden, die eigene Lebensgeschichte immer tiefer als Glaubensgeschichte, das heißt als Leben in Beziehung zu Gott, verstehen zu lernen und das Sakrament der Ehe als Kraftquelle für den Ehe-Alltag immer mehr zu entdecken.

Dabei ist zu beachten, dass „der Glaube dessen, der von der Kirche eine Trauungsfeier erbittet, verschiedene Grade haben“ (*Familiaris Consortio*, 68) kann und auch „Brautleute mit einer nur unvollkommenen Einstellung zur kirchlichen Trauung zuzulassen“ (*FC* 68) sind.

4. Stärkung der Verantwortung für das Leben

Es geht um Offenheit für das Leben und um verantwortete Elternschaft.

Die Eheseminare sollen die Brautpaare ermutigen, Kinder zu bejahen und freudig anzunehmen. Den Brautpaaren soll vermittelt werden, dass die Offenheit für neues Leben nicht nur eine unverzichtbare Voraussetzung für die Gültigkeit einer katholischen Ehe ist, sondern auch die Konsequenz ihrer liebenden Hingabe aneinander.

Referent/inn/en

5. Der wichtige Dienst der Referent/inn/en

Die Referent/inn/en erfüllen einen äußerst wichtigen und sensiblen pastoralen Dienst im Auftrag der Kirche. Ihre Aufgabe ist es nicht nur, die Brautpaare zu einem vertieften Verständnis von Ehe als Sakra-

ment zu führen, sondern sie auf dem Weg zur kirchlichen Trauung einen Schritt zu begleiten. Dazu müssen sie die Erfahrungen der Brautpaare würdigen, respektvoll auf deren spezifische Situation eingehen und ihnen in grundsätzlich dialogischer Weise den Raum zur vertieften Auseinandersetzung mit ihrer Entscheidung zur Eheschließung eröffnen.

Die Referent/inn/en sollen die Brautpaare zu einer persönlichen Reflexion über Ehe, kirchliche Eheschließung und Glauben anregen. Warum heirate ich kirchlich? Will ich mich darauf einlassen, mein Eheversprechen zu verwirklichen und den Weg des Glaubens zu gehen?

6. Die inhaltliche Motivation der Referent/inn/en

Die Referent/inn/en sollen aus ihrem persönlichen Glauben heraus motiviert sein, den Brautpaaren zu einem geglückten Leben aus dem Ehesakrament zu helfen. Die Referent/inn/en sollen durch ihren Dienst:

- das Brautpaar unterstützen, die persönliche Entscheidung zur unauflöslichen, sakramentalen Ehe zu reflektieren, zu klären und zu bestärken;
- dem Brautpaar die Zuversicht geben, dass eine dauerhafte Beziehung wertvoll und schön ist und auch heute gelingen kann;
- das Brautpaar bestärken, die Verantwortung für einander und für den gemeinsamen Lebensweg zu übernehmen und die eigene Ehe vorzubereiten;
- das Brautpaar ermutigen, den Ehe-Alltag aus der Gnade des Sakramentes, d.h. aus der Kraft der Liebe, der Frohen Botschaft und des Glaubens zu gestalten;
- das Paar anregen, seine Beziehungskompetenz weiter zu entwickeln;
- dem Brautpaar helfen, die Eigenart der ehelichen Liebe zu entdecken und darin zu wachsen;
- das Brautpaar in seiner Offenheit und Verantwortung für das Leben bestärken;
- das Brautpaar ermutigen, am kirchlichen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und es mitzugestalten und aus den Sakramenten der Eucharistie und der Versöhnung immer wieder Kraft für ihren Alltag zu schöpfen.

7. Die methodisch und inhaltlich kompetente Vermittlung

Um die genannten Ziele zu erreichen, sind bei den Eheseminaren angemessene Methoden anzuwenden und die Referent/inn/en entsprechend zu schulen.

Neben der Kompetenz in den Methoden muss es aber auch eine klare Abstimmung bezüglich der Inhalte der Eheseminare geben. Die nachstehenden Inhalte sind in einer fachtheologischen und biblischen Sprache dargelegt. Sie müssen in den Seminaren in gut verständliche Formulierungen geformt werden, ohne diese Inhalte zu verfälschen.

Inhalte der Eheseminare

8. Ehe im Plane Gottes

Die Ehe ist eine umfassende Lebensgemeinschaft von Mann und Frau, die in ihrer Grundgestalt von Gott, dem Schöpfer, begründet wurde. Deshalb kommen der Ehe eine besondere Würde und ein hoher Wert zu (*Gen 2*).

9. Als Mann und Frau geschaffen – zur Familie berufen

„Gott schuf also den Menschen als sein Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie ...“ (*Gen 1,27ff.*). Die Heilige Schrift lehrt, dass Mann und Frau, beide, als Personen Abbild Gottes sind, in je ihrer Eigenheit. Mann und Frau sind nicht nur ebenbürtig und haben die gleiche Würde, sie sind auch aufeinander hingebunden. In der ehelichen Gemeinschaft, die darauf angelegt ist, dass aus ihr Kinder hervorgehen und eine Familie entsteht, werden sie zu einem Abbild der Liebe des dreieinigen Gottes.

10. Ehe – ein Sakrament

Das Sakrament der Ehe ist ein ganz zentrales Thema der Eheseminare.

Die Heilige Schrift bezeugt, dass die Liebe von Mann und Frau Bild und Gleichnis für den Treuebund Gottes mit den Menschen ist, der sich in der Liebe Jesu zu seiner Kirche ausdrückt (*Eph 5,32*). Das „Ja“ bei der kirchlichen Trauung und die in der Ehe gelebte Liebe sind Ereignis und Zeichen der Liebe und Treue Gottes.

„Christus der Herr hat diese (eheliche) Liebe, die letztlich aus der göttlichen Liebe hervorgeht und nach dem Vorbild seiner Einheit mit der Kirche gebildet ist, unter ihren vielen Hinsichten in reichem Maße gesegnet. Wie Gott einst durch den Bund der Liebe und Treue seinem Volk entgegenkam, so begegnet nun der Erlöser der Menschen und der Bräutigam der Kirche durch das Sakrament der Ehe den christlichen Ehegatten.“ (*Gaudium et spes, 48*)

So ist die Ehe also zuallererst das Ereignis einer von Gott geschenkten und getragenen Liebe. Der gemeinsame, von Liebe durchwirkte Lebensweg ist für

die Eheleute der Weg, auf dem sie geführt vom Heiligen Geist Christus nachfolgen. Eine gepflegte Beziehung mit Gott, das Hinhören auf sein Wort, der Umgang mit dem Heiligen Geist, die Liebe zur Eucharistie und die Entdeckung der Hilfe, die aus dem Empfang des Sakramentes der Versöhnung entspringt, sowie persönliche und gemeinsame Bemühung um eine christliche Lebensgestaltung führen zu einer allmählich tiefer werdenden Erfahrung dessen, was das Ehesakrament ist.

Indem das Ehepaar dieser göttlichen Dimension ihrer verbindenden Liebe Raum gibt, insbesondere durch die regelmäßige Mitfeier der Eucharistie und den Empfang des Sakramentes der Versöhnung und das Mühen um eine gemeinsame christliche Lebensgestaltung, entfaltet und vertieft sich das „Ja“ der kirchlichen Trauung.

Die Eheseminare sollen vor allem ein Ort der Mystagogie in diese von Gott geschenkte Liebe sein. Die erlebte Freude über diese Liebe soll die Seminare prägen. Diese Liebe soll in all ihren Dimensionen zur Sprache kommen: in ihrer konkreten Geschichtlichkeit und ihrer Ewigkeit, ihrer Natürlichkeit und in ihrer Göttlichkeit, als Gabe und als Aufgabe, als körperliches und als geistiges Geschehen, als Erfahrung von Freiheit in Verbindlichkeit, in ihrer Hinordnung auf die Weitergabe des Lebens, in ihrer Sakramentalität und Kirchlichkeit usw.

11. Wesensmerkmale der sakramentalen Ehe

Die Ehe ist ein sakramentaler Bund, durch den Mann und Frau die personale Gemeinschaft ihres ganzen Lebens begründen. Die wesentlichen Ziele dieser Gemeinschaft sind das Wohl der Ehepartner und die Zeugung und Erziehung von Kindern.

So wie der Gottesbund mit den Menschen ist auch der Ehebund unauflöslich. Er entsteht durch die freiwillige Entscheidung des Brautpaares, das auf die Hilfe Gottes baut. Inhalt des ehelichen Versprechens ist die dauerhafte Treue und die Bereitschaft, Kinder zu bejahen und im christlichen Glauben zu erziehen. Das bedeutet auch ein Ja zu Mitverantwortung in Kirche und Welt.

12. Kirchenrechtliche Verdeutlichung

Eine katholische Trauung ist auch ein kirchlicher Rechtsakt, durch den das Sakrament zustande kommt und sich die beiden Eheleute zu einer unauflösbaren Gemeinschaft zusammenschließen. Daher sind vor der Eheschließung auch eine Reihe von „Formalitäten“ erforderlich, die für die Gültigkeit der Ehe wichtig sind: So werden z. B. bei der

Aufnahme des Trauungsprotokolls die Fähigkeit und Bereitschaft sowie der Wille zur sakramentalen Ehe geklärt.

Eine gültige katholische Ehe kommt durch den bewussten und freiwilligen Konsens der Eheleute zustande, durch die beidseitige Willenserklärung, einander bis zum Tod treu sein zu wollen und die Kinder zu bejahen, die Gott schenkt.

Mit der Eheschließung werden bestimmte Rechte und Pflichten übernommen, die durch das Kirchenrecht definiert sind: z. B. die Pflicht zu gegenseitiger Hilfe, die Pflicht zur Kindererziehung usw.

13. Feier der kirchlichen Trauung

Im Zentrum des Trauritus steht das Eheversprechen, das Ja, das Mann und Frau vor Gott und den Menschen (Zeug/inn/en) einander zusagen. Die Brautpaare sollen hingeführt werden, dieses Treueversprechen aus dem Glauben zu verstehen, ebenso den Trauritus und seine Symbole. Sie werden ermutigt, ihren Trauungsgottesdienst im Rahmen der liturgischen Normen persönlich mitzugestalten.

Der Priester soll in den Trauungsgesprächen konkret auf den Ritus und die Gestaltung eingehen. Hilfe dazu – etwa bei der Auswahl der für die Liturgie vorgesehenen Schrifttexte oder der Fürbitten – wird den Brautpaaren in den Seminaren angeboten. Am Ende des Seminars soll ein Abschlussgottesdienst stehen, der das Erleben im Seminar zusammenfasst und vor Gott bringt. Dies kann ein Abschlussgebet, Segensritual, Wortgottesdienst oder, wenn ein Priester anwesend ist, eine Heilige Messe sein.

14. Sexualität in der Ehe

Geschlechtlichkeit gehört zum Wesen des Menschen. Sie ist ein wunderbares Geschenk unseres Schöpfers, das angenommen werden will, von Gesten der Zärtlichkeit bis hin zum Geschlechtsakt. Die leibliche Ganzhingabe ist von Gott gewollt als Ausdruck und Frucht der personalen Liebe. Der Geschlechtsakt, in dem Mann und Frau sich einander schenken, ist nicht etwas rein Biologisches, sondern etwas, das den innersten Kern der menschlichen Person betrifft.

Dabei ist zu bedenken, dass die Geschlechtlichkeit in der Ehe zwei Sinngehalte hat, die in einer bestimmten Weise miteinander verknüpft sind und nicht eigenmächtig getrennt werden dürfen (vgl. K 496): die Vereinigung (die gegenseitige Hingabe von Mann und Frau) und die Fortpflanzung (die Bereitschaft zur Weitergabe des Lebens). Die Braut-

paare sollen die innere Einheit der beiden Dimensionen ihrer Geschlechtlichkeit verstehen und bejahen.

In der Exklusivität und Intimität ihrer Sexualität können die Eheleute einander tief beschenken, aber auch tief verletzen. Deshalb sind Einfühlungsvermögen und Selbstbeherrschung, Zärtlichkeit und gegenseitige Achtung, d. h. eine Kultur der Liebe, unverzichtbar.

15. Verantwortete Elternschaft

Bei der Trauung werden die künftigen Eheleute gefragt: „Sind Sie bereit, die Kinder, die Gott ihnen schenken will, anzunehmen?“ Ohne das grundsätzliche „Ja“ der Brautleute kann keine gültige Ehe geschlossen werden.

Auch wenn heute dem früher selbstverständlichen „Ja“ zu Kindern vieles entgegensteht, bleibt es grundlegende Aufgabe der Familie, dem Leben zu dienen, d.h. in der Ehe den Ursegen des Schöpfers zu empfangen und zu verwirklichen, in der Zeugung und Erziehung die Gottesebenbildlichkeit von Mensch zu Mensch weiterzugeben (vgl. Gen 5, 1–3). Im Vertrauen auf Gott, der sich in der Heiligen Schrift offenbart, und in Übereinstimmung mit dem kirchlichen Lehramt sollen die Eheleute ihre Überlegungen bezüglich der Zahl der Kinder und ihr Verhalten auf den göttlichen Schöpfungsplan ausrichten. Sie werden im Hören auf ihre Berufung und im Gespräch miteinander mit dem Blick auf das Wohl ihrer Kinder, das Gesamtwohl der Familie und die Bedürfnisse von Gesellschaft und Kirche und unter Einbeziehung der persönlichen Gesundheit und Belastbarkeit zu erkennen suchen, was für sie in Bezug auf die Kinderzahl richtig ist.

Wenn berechtigte Gründe für längere Abstände zwischen den Geburten der Kinder vorliegen, momentan oder vielleicht sogar auf Dauer auf (weitere) Kinder verzichtet werden muss, vertritt die Kirche die sogenannte „natürliche Empfängnisregelung“. Sie ist – bei Vorhandensein der erwähnten Gründe – sittlich erlaubt, weil dies ein in der Natur des Menschen begründeter, vom Schöpfer selbst vorgegebener Weg zur Regelung der Kinderzahl ist. Die Brautpaare sollen ermutigt werden, gemeinsam die Entscheidung zur natürlichen Familienplanung zu treffen. Die natürliche Empfängnisregelung ist zwar der „schwierigere Weg“, hat aber das Potential, die Sexualität und die Beziehung insgesamt zu vertiefen. „Die Entscheidung für die natürlichen Rhythmen beinhaltet ein Annehmen der Zeiten der Person, der Frau, und damit auch ein Annehmen des

Dialoges, der gegenseitigen Achtung, der gemeinsamen Verantwortung" (FC 32). Das Paar lernt, sensibel miteinander umzugehen. Die periodische Enthaltsamkeit kann die Zärtlichkeit zwischen den Eheleuten fördern, Selbstbeherrschung und Rücksichtnahme vertiefen die Liebe. Die Paare sollen argumentativ und wertschätzend über Angebote zur Einführung in die natürliche Empfängnisregelung informiert werden.

16. Empfängnisverhütung

Die Kirche lehnt alle Methoden der Empfängnisverhütung ab, besonders jene, die die Möglichkeit der Frühabtreibung einschließen (Nidationshemmer) oder die Gesundheit der Frau oder des Mannes beeinträchtigen können.

Darüber hinaus gilt, dass sich an der Liebe und an der Ehe vergeht, wer „grundsätzlich aus egoistischer Einstellung die Nachkommenschaft in der Ehe ausschließt" (Maria-Troster-Erklärung der Österreichischen Bischöfe vom 22. September 1968). Verhütung birgt den Widerspruch in sich, die gegenseitige volle Hingabe der Ehegatten zu untergraben, sodass der Geschlechtsakt nicht mehr ist, was er sein soll: „Ausdruck eines vorbehaltlosen gegenseitigen Sich-Schenkens der Gatten" (FC 32).

Brautpaare, die durch ihre bisherige Lebenspraxis dieser Lehre der Kirche nicht entsprechen, sollen einfühlsam und liebevoll eingeladen werden, im Gespräch miteinander und mit Gott ihre diesbezügliche Einstellung zu überprüfen.

17. Umfassender Schutz des Lebens

Durch die Hingabe der Ehegatten in der Liebe kann neues Leben entstehen und sie können zu Mitwirkenden am göttlichen Schöpfungsakt werden. Menschliches Leben kommt aus der Liebe, es ist ein heiliges Gut, ein Geschenk Gottes, etwas, über das niemand verfügen darf: Es ist unantastbar vom ersten Moment seiner Existenz, von der Empfängnis an, bis zum letzten Augenblick, dem Tod.

Daher übernehmen christliche Eheleute im Respekt vor der Würde des Menschen Verantwortung und Fürsorge für ihre Kinder. Das ungeborene Leben im Mutterleib, Menschen mit Behinderungen sowie alte und kranke Menschen verdienen denselben Respekt und brauchen besonderen Schutz.

18. Christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens im Alltag

Eheliche Liebe schöpft ihre Kraft aus der Liebe Gottes. Eine christliche Ehe- und Familienkultur soll ei-

ne umfassende Kultur der Liebe sein, in der das Glück jeder Person (Alt und Jung) angestrebt wird. Die Eheleute dürfen sich und ihre Ehe allerdings nicht überfordern, indem sie vom Partner / von der Partnerin und der Ehe letzte Selbst- und Sinnfindung erwarten. Kein Mensch kann für den anderen „Ein und Alles" sein.

Im Bemühen um die Einheit von Glauben und Leben werden die Eheleute das regelmäßige Gebet, persönlich, als Paar und in der Familie pflegen. Die gemeindliche Feier der heiligen Messe am Sonntag ist für sie Höhepunkt und Kraftquelle für das tägliche Leben.

Die Brautpaare sollen angeregt werden, Rituale für den Alltag, wie etwa Segensgesten, zu entwickeln. Kirchliche Feste im Kirchenjahr und im Lebenszyklus, besonders auch die Feier der Sakramente, sollen in entsprechender Form auch in der Familie zur Geltung kommen. Jede Familie wird versuchen, ihren individuellen Stil einer bewusst christlichen Gestaltung ihres Familienalltags zu finden.

19. Partnerschaftliche Kommunikation

In der Vorbereitung auf das Sakrament der Ehe wird die Bedeutung einer guten partnerschaftlichen Kommunikation für die Zufriedenheit einer Ehe auf Dauer besonders herausgestellt. Die Brautpaare sollen ermutigt werden, alle Anstrengungen zu unternehmen, um ihre Kommunikation, verbal und nonverbal, weiter zu verbessern.

Dazu gehört auch eine dem Paar gemäße Kultur des Umgangs mit Konflikten, mit Schuld und Versöhnung. Sie sollen lernen, Konflikte zu besprechen und Versöhnung zu üben. Bei der Versöhnung spielen nicht nur das Gespräch, die konstruktive Auseinandersetzung sowie gemeinsame Rituale eine wichtige Rolle, sondern auch die Kenntnis und Wertschätzung des Sakramentes der Versöhnung. Die Brautpaare sollen einen vertrauensvollen Zugang zu diesem Sakrament finden: Durch die Beichte empfangen sie nicht nur die Vergebung all ihrer Sünden und die persönliche Versöhnung mit Gott, sondern sie erhalten auch die Gnade, in der Beziehung mit dem Ehepartner / der Ehepartnerin neu anzufangen und insgesamt in der Liebe zu wachsen.

20. Mitverantwortung in Gesellschaft und Kirche

Eine Frage bei der Trauung lautet: „Sind Sie bereit, als christliche Eheleute Mitverantwortung in der Kirche und in der Welt zu übernehmen?" Den Ehepaaren soll bewusst werden, dass es viele Bereiche

gibt, wo sie ihre Verantwortung als Christ/inn/en wahrnehmen können: Schule, Pfarre, Vereine, Lebensschutz, Umwelt, Fairer Handel, Politik ... Gerade als Eheleute und Familie werden sie sich in die je größere Gemeinschaft einbringen und dort an der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen beteiligen.

21. Ehe als spannender Prozess mit verschiedenen Phasen

Jeder Einzelne hat seine eigene Geschichte und Prägung durch Herkunft und Familie, Freundeskreis und Bildung usw. Eine junge Ehe braucht die Loslösung vom Elternhaus, um sich entfalten zu können, dazu müssen sie ihre Verantwortlichkeit und Zugehörigkeit neu ordnen.

Die Eheleute müssen lernen, den Blick auf die gemeinsame Zukunft zu richten: auf die gemeinsamen und persönlichen Entwicklungsmöglichkeiten, sie müssen die berufliche Situation koordinieren, sich auf die Elternschaft einstellen. Wichtig ist das Bewusstsein, dass der gemeinsame Lebensweg Entwicklungen und Veränderungen bringen wird. Die Eheleute sollen sich gegenseitig ermutigen, sich selbst anzunehmen und einander in ihrer Persönlichkeitsentwicklung beizustehen. Jede Ehe ist ein spannender Prozess mit verschiedenen Phasen.

Eine einschneidende Veränderung stellt die Familiengründung dar, wenn aus dem Ehepaar auch ein Elternpaar wird. So soll auf die Wichtigkeit hingewiesen werden, dass Paare über ihrer Elternrolle nicht die Zuwendung zum Partner, zur Partnerin vernachlässigen.

Die Paare sollen dazu angehalten werden, sich mit anderen Paaren zu vernetzen, etwa in Form von Ehe- und Familienrunden, und die kirchlichen Weiterbildungsangebote zu nutzen.

Die Eheseminare sollen zu einer Familienkultur hinführen, in der die Paare auch über sehr praktische Aspekte informiert werden: z. B. dass es wichtig ist, Zeit füreinander zu nehmen und Feste feierlich zu gestalten. Bedeutungsvoll ist auch, die Rolle des Fernsehens im Familienalltag in rechter Weise zu dimensionieren usw. Ein Leben lang muss ein Paar durch viele konkrete praktische Entscheidungen an der eigenen Einheit und an der versprochenen Liebe bauen und „arbeiten“.

Die Aus- und Weiterbildung der Referent/inn/en

Damit diese Mindeststandards in den Eheseminaren verwirklicht werden können, braucht es ein angemessenes Ausbildungsprogramm für die Seminar-

begleiter/inn/en, auch für die Priester und Diakone. Unerlässlich bleibt, dass dieser Ausbildung die nötige Zeit und Aufmerksamkeit geschenkt werden.

Da für Eheseminare Verheiratete, die sich um ein Leben aus dem Ehesakrament bemühen, besonders wertvoll sind, sollen solche Paare verstärkt herangezogen, ausgebildet und geschult werden, damit sie wirkungsvoll über ihre Erfahrungen Zeugnis ablegen können.

Den Verantwortlichen in den Diözesen muss es ein Anliegen sein, die Rahmenbedingungen für eine Weiterbildung und geistliche Begleitung der Referent/inn/en zu schaffen.

Diese Standards der Eheseminare für Brautpaare wurden von der Österreichischen Bischofskonferenz am 9. November 2007 in ihrer Herbstvollversammlung im Heiligen Land approbiert.

Die Bischofskonferenz will diese Standards betreffend Eheseminare für Brautpaare spätestens in drei Jahren (ab 2011) als Grundlage der Ehevorbereitung gewährleistet sehen. Für unser diözesanes Programm heißt das, dass die Aktiv-Kurse (ein ganzer Tag: 9 bis 18 Uhr oder 10 bis 19 Uhr) dann das Minimalprogramm darstellen. In allen österreichischen Nachbardiözesen ist das bereits der Fall. Das Pastoralamt mit seiner Abteilung Ehe und Familie (**BEZIEHUNGLEBEN.AT**) ist für eine entsprechende Umstellung gerüstet: Derzeit läuft der erste Lehrgang für neue ReferentInnen, der im Juni abschließt. Im Herbst beginnt der nächste (Oktober 2008 bis Juni 2009), zu dem sich ab sofort InteressentInnen aus Pastoral und Schule melden können. Es wird gebeten, geeignete Personen darauf anzusprechen.

Die Dekanatsverantwortlichen werden ersucht, die Planung der Kurse „Ehe.wir.heiraten“ darauf abzustimmen, dass ab dem Kalenderjahr 2011 ausschließlich oder als Mindestangebot die Tageskurse gehalten werden. Die Abteilung Ehe und Familie ist bei der ReferentInnenvermittlung behilflich. Es wird auch darauf hingewiesen, dass diese seminaristisch geführten Kurse mit 12 TN-Paaren begrenzt sind und daher mehr Termine (an mehreren Orten?) als bislang angeboten werden müssen. Manche Dekanate haben bereits umgestellt und gute Erfahrungen gesammelt. Man kann also die neuen Richtlinien auch bereits vor 2011 umsetzen.

Im Übrigen wächst die Zahl jener Paare, die gerne mehr Zeit in eine qualitativ gute Ehevorbereitung investieren wollen.

31. Erläuterung zur „Pastoralen Einführung“ zur Feier der Kindertaufe

Die Taufpastoral hat in den Bemühungen unserer Diözese immer schon einen sehr hohen Stellenwert eingenommen, weil speziell in der sorgsam katechetischen Vorbereitung der Eltern sowie der Paten und Patinnen von Kleinkindern die große Chance einer aufgeschlossenen Hinführung zur Bedeutung des Glaubens und der Tauffeier sowie eine Bestärkung im kirchlichen Leben erkennbar ist. Dabei hat es sich bewährt, dass auch Pastoral- und PfarrassistentInnen in die Taufvorbereitung einbezogen werden. Diese Mitarbeit ist auch weiterhin zu wünschen, weil sie einen wichtigen Beitrag zur qualitätsvollen Pastoral darstellt und mancherorts schlicht notwendig ist.

Dabei war und ist stets unzweifelhaft, dass die *ordentlichen Spender der Taufe* – entsprechend den lehramtlichen und kirchenrechtlichen Normen – die Kleriker sind, also ein Bischof, Priester oder Diakon (can. 861 § 1 CIC; PE 9, 30), vorrangig der Pfarrer (can. 530, 1° CIC). Dem entsprechend erläutert die „Pastorale Einführung“ (PE)¹ zum Rituale „Die Feier der Kindertaufe“: „Auch wenn die Vorbereitung und gegebenenfalls das Taufgespräch ganz in [der Hand von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern] liegen, bleibt es sinnvoll, dass die Taufe durch einen Priester oder Diakon vollzogen wird. Denn die Feier eines Sakramentes ist nicht die Fortsetzung einer gelungenen menschlichen Beziehung, sondern amtliches Handeln der Kirche, durch die Christus selbst handelt“ (PE 31). Im Sinne der Empfehlung, dass jemand, der/die „Verantwortung bei der Vorbereitung getragen hat, [...] auch an der Feier der Kindertaufe teilnehmen und dort eine angemessene Aufgabe übernehmen [soll]“ (PE 32), werden pastorale MitarbeiterInnen auch bei uns aktiv in die Feiergestaltung einbezogen, was von den beteiligten Familien geschätzt wird.

Ausgehend von gelegentlichen Situationen, in denen es aus verschiedenen Gründen zu erheblichen Schwierigkeiten kam, für eine bestimmte Tauffeier

einen zuständigen Taufspender zu finden, wurde in unserer Diözese im Jahr 1995 erstmals für einen Einzelfall durch den Ordinarius die Erlaubnis erteilt, dass ausnahmsweise ein Laie für die Taufspendung beauftragt wird. Dabei wurde zunächst festgehalten, dass zwar grundsätzlich immer ein Priester oder Diakon die Taufe spenden solle, doch könne in jeweils besonders begründeten *Einzelfällen eine außerordentliche Beauftragung* gemäß can. 861 § 2 CIC erteilt werden. Das kirchliche Gesetzbuch sieht nämlich vor: „Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt der Katechist oder jemand anderer, der vom Ortsordinarius für diese Aufgabe bestimmt ist, [...]“. Auch die Pastorale Einführung für das deutsche Sprachgebiet von 2008 kennt diese Notwendigkeit und erwähnt einleitend zu den verschiedenen Diensten bei der Tauffeier: „Ordentliche Spender der Taufe sind Bischof, Priester und Diakon. Ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so kann der Ortsordinarius auch Laien mit der Leitung der Tauffeier beauftragen“ (PE 30).

Nicht zuletzt in manchen Pfarrgemeinden ohne einen zuständigen Priester am Ort erschien es in Folge erforderlich, wiederholt auf diese Ausnahmebestimmung zurückzugreifen. Auch wenn von den weit über 10.000 Taufen jährlich in unserer Diözese nur für einen minimalen Bruchteil eine außerordentliche Einzelerlaubnis für Laien eingeholt wurde, ist aus gegebenem Anlass darauf hinzuweisen, dass seitens des Apostolischen Stuhles schon 1997 aufmerksam gemacht wurde: „Auf eine allzu großzügige Auslegung ist zu achten und eine gewohnheitsmäßige Erteilung dieser Befugnis zu vermeiden.“ So könne zum Beispiel für die Abwesenheit oder Verhinderung von Klerikern, welche die Beauftragung von Laien mit der Taufspendung gestatten würde, „nicht die Überlastung des geistlichen Amtsträgers oder seine außerhalb des Pfarrgebiets liegende Wohnung angeführt werden, wie auch nicht seine fehlende Verfügbarkeit für

¹ Die Feier der Kindertaufe. Pastorale Einführung, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Arbeitshilfen Nr. 220), Bonn 2008. Diese Pastorale Einführung mit wichtigen Hinweisen zur Pastoral und zum liturgischen Vollzug versteht sich als Konkretisierung für das deutsche Sprachgebiet und stellt eine Ergänzung zum Rituale Die Feier der Kindertaufe 2008 dar. Unterzeichnet ist diese Pastorale Einführung von den Vorsitzenden der Deutschen und Österreichischen Bischofskonferenz, dem Präsidenten der Schweizer Bischofskonferenz und dem Erzbischof von Luxemburg im Januar 2008.

den von der Familie vorgesehenen Tag der Taufe. Solche Begründungen sind nicht hinreichend“². Unter Verweis auf diese Instruktion hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung in einem Schreiben an den Bischof von Linz vom 12. Februar 2008 zu den Voraussetzungen des can. 861 § 2 CIC interpretierend bestimmt: „Die hier genannten Bedingungen sind weder für die deutschsprachigen Länder im Allgemeinen, noch für die Diözese Linz im Speziellen gegeben.“ Dabei wird unter anderem auf die vielfältigen Möglichkeiten hingewiesen, welche vom Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ selbst empfohlen werden (Praenotanda 29–30), sowie auf die Empfehlungen der Pastoralen Einführung, die bereits im letzten Linzer Diözesanblatt kurz angesprochen wurden. So kommt etwa gerade in einer gemeinsamen Feier von den für die Taufpastoral verantwortlichen Personen

„der Zusammenhang mit dem pastoralen Handeln der Pfarrgemeinde zum Ausdruck“ (PE 32).³

Die Implementierung des neuen deutschsprachigen Rituale „Die Feier der Kindertaufe“ und die ergänzenden Hinweise der dazugehörigen „Pastoralen Einführung“ sind ein wichtiger Anlass, in den kommenden Beratungen der diözesanen Gremien die Erfahrungen der Taufpastoral zu reflektieren und die liturgischen Gestaltungsmöglichkeiten – auch im vorgesehenen Zusammenwirken von Priestern, Diakonen, Pfarr- und PastoralassistentInnen – zu erkunden. Den lehramtlichen Normen entsprechend ist verbindlich darauf zu achten, dass nur die geistlichen Amtsträger (Diakon, Priester, Bischof) das Sakrament der Taufe spenden.

*Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz*

² Interdikasterielle Instruktion „*Ecclesiae de mysterio*“ zu einigen Fragen über die Mitarbeit der Laien am Dienst der Priester vom 15. August 1997, hrsg. vom Sekretariat DBK (Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 129), S. 30. – In diesem Sinne ausdrücklich aufgenommen in die Regelung für Deutschland: Zum gemeinsamen Dienst berufen. Die Leitung gottesdienstlicher Feiern. Rahmenordnung für die Zusammenarbeit von Priestern, Diakonen und Laien im Bereich der Liturgie vom 8.1.1999 (Die Deutschen Bischöfe Nr. 62), 7. korr. Auflage 2007, S. 28, Nr. 30 Anm. 73; S. 46, Nr. 57.

³ Dabei wird angemerkt: „Das gilt besonders für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die gemäß CIC can. 517 § 2 an der Seelsorge der Pfarrei beteiligt sind“ (PE 32 Anm. 32).

32. Statut des Priesterrates

§ 1 Aufgaben

(1) Das II. Vatikanische Konzil hat die Bildung eines Rates der Priester verlangt, der das „Presbyterium repräsentiert und den Bischof bei der Leitung der Diözese mit seinen Vorschlägen wirksam unterstützt“ (Konzilsdekret über Dienst und Leben der Priester, Nr. 7; MP *Ecclesiae Sanctae* Nr. 15; Dekret über das Rahmenstatut für die Priesterräte der Österreichischen Bischofskonferenz: ABl d. ÖBK Nr. 12 vom 3.8.1994, S. 2).

(2) Das geltende Kirchenrecht schreibt den Priesterrat für jede Diözese vor. „In jeder Diözese ist ein Priesterrat einzurichten, das ist ein Kreis von Priestern, der als Repräsentant des Presbyteriums

gleichsam Senat des Bischofs ist; seine Aufgabe besteht darin, den Bischof bei der Leitung der Diözese nach Maßgabe des Rechts zu unterstützen, um das pastorale Wohl des ihm anvertrauten Teiles des Gottesvolkes so gut wie eben möglich zu fördern“ (can. 495 § 1).

(3) Der Priesterrat behandelt demnach Fragen und erarbeitet Lösungsvorschläge in Anliegen, die der Bischof ihm vorlegt oder welche von Seiten des Klerus oder der Laien an ihn herangetragen werden. Nach can. 500 § 2 hat der Priesterrat nur beratendes Stimmrecht. Der Diözesanbischof hat ihn bei Angelegenheiten von größerer Bedeutung anzuhören. (Eine Auflistung der Beispruchsrechte findet sich in

der Anmerkung LDBI 9/131 (1985), S. 112).

(4) Der Priesterrat fördert nach Kräften die innerkirchliche Kommunikation zwischen den Priestern einerseits und dem Bischof und seinen Mitarbeitern andererseits und sorgt für sachgerechte Information im gesamten Klerus.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Vorsitzender: Diözesanbischof

(2) Weitere Mitglieder von Amts wegen:

- Generalvikar
- Weihbischof
- Bischofsvikare
- Priesterliche Leiter bzw. Geistliche Rektoren der fünf Ämter des Bischöflichen Ordinariates
- Vertreter des Domkapitels
- Generaldechant
- Regens des Priesterseminars
- Leiter der Abteilung Priester der Personalstelle
- Vorsitzender der Ordenskonferenz

(3) Gewählte Mitglieder:

- höchstens 25 Vertreter aus den Dekanaten (Territoriale Wahlgruppe); sie werden in den von der Vollversammlung des Priesterrates beschlossenen Wahlkreisen ermittelt. Die Wahlkreise orientieren sich an den Dekanatsgrenzen und umfassen – je nach Größe der Dekanate – bis zu drei Dekanate.
- drei Vertreter aus den letzten 10 Weihejahrgängen, wobei wenigstens einer Ordenspriester und einer Diözesanpriester sein muss;
- ein Vertreter der emeritierten und pensionierten Priester;
- ein Vertreter der Priester, die nicht in der territorialen Seelsorge wirken (Kategoriale Wahlgruppe).

(4) Der Bischof kann bis zu drei weitere Mitglieder ernennen und möge dabei Rücksprache mit dem Vorstand halten.

(5) Die Zusammensetzung des Priesterrates muss jedenfalls so sein, dass etwa die Hälfte gewählte Mitglieder sind (can. 497 § 1).

§ 3 Funktionsdauer

(1) Der Priesterrat wird alle fünf Jahre gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist möglich.

(2) Aus dem Priesterrat scheidet Priester aus, wenn sie ihr Amt als Vertreter im Priesterrat selbst zurücklegen oder aus dem Amt bzw. der Gruppe ausscheiden, die sie vertreten. In einem solchen Fall rückt der Amtsnachfolger, bei gewählten Mitgliedern das gewählte Ersatzmitglied nach; ist das Ersatzmitglied auch ausgeschieden, wählt die jeweili-

ge Gruppe für den Rest der Funktionsperiode einen neuen Vertreter.

(3) „Im Falle der Sedisvakanz hört der Priesterrat auf zu bestehen und seine Aufgaben werden vom Konsultorenkollegium wahrgenommen; innerhalb eines Jahres nach Besitzergreifung muss der Bischof den Priesterrat neu bilden“ (can. 501 § 2). Nachdem über Beschluss der Österreichischen Bischofskonferenz vom 1. Juli 1983 in Österreich die Domkapitel zugleich die Funktion des Konsultorenkollegiums übernehmen, soll in der Zeit der Sedisvakanz der dann aufgelöste Priesterrat durch den bisherigen geschäftsführenden Vorsitzenden und seinem Stellvertreter im Konsultorenkollegium mit beratender Stimme vertreten sein.

§ 4 Arbeitsweise und Organe des Priesterrates

(1) Die *Vollversammlung* des Priesterrates tritt wenigstens zweimal im Jahr zusammen. Sie hat überdies zusammenzutreten, wenn sie der Bischof von sich aus oder über Wunsch eines Drittels der Mitglieder einberuft.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung wird ein *geschäftsführender Vorsitzender* gewählt. Er erstellt im Einvernehmen mit dem Bischof die Tagesordnung für die einzelnen Vollversammlungen und Sitzungen des Vorstandes. Er leitet im Auftrag des Bischofs die Vollversammlungen und Vorstandssitzungen. Zugleich wird ein Stellvertreter des geschäftsführenden Vorsitzenden gewählt.

(3) Dem *Vorstand* gehören der Bischof, der Generalvikar, der geschäftsführende Vorsitzende des Priesterrates und sein Stellvertreter sowie 3 zusätzliche Mitglieder des Priesterrates an. Unter allen gewählten Vertretern, einschließlich dem geschäftsführenden Vorsitzenden und dessen Stellvertreter müssen mindestens 3 Welt- und 2 Ordenspriester vertreten sein. Die Kooptierung weiterer Mitglieder durch den Vorstand ist möglich.

(4) Der Vorstand nimmt das Protokoll der Vollversammlung zur Kenntnis und ist für die Durchführung der Beschlüsse und für die Entsendung von Vertretern des Priesterrates in Gremien verantwortlich. Der Vorstand ist außerdem zuständig für Voten in Personalfragen, die dem Priesterrat vorgelegt werden.

(5) Für spezielle Aufgaben können Kommissionen bzw. Arbeitskreise, gegebenenfalls auch gremienübergreifend, errichtet werden.

(6) Der Priesterrat hat die Möglichkeit, Gäste einzuladen.

(7) Ein Vertreter der Ständigen Diakone wird als ständiger Gast zu den Sitzungen des Priesterrates eingeladen.

(8) Aufgabe der Mitglieder des Priesterrates ist es, in den entsprechenden Gruppen, die sie vertreten, die Anliegen zu beraten und über die Ergebnisse zu berichten. Bei Verhinderung an der Beteiligung am Priesterrat soll das Ersatzmitglied entsandt werden.

(9) Jeder Priester hat die Möglichkeit, bis vier Wochen vor der angekündigten Sitzung an seinen zuständigen Vertreter oder direkt an den Vorstand Anträge einzureichen.

§ 5 Wahlordnung

(1) Der Vorstand des Priesterrates der auslaufenden Funktionsperiode ist für die Durchführung der Neuwahl zuständig.

(2) Die Mitglieder des Priesterrates werden in freier, geheimer, schriftlicher Wahl ermittelt. Dabei hat jeder in der Diözese wirkende Priester und auch jeder in der Diözese Linz inkardinierte Priester aktives und passives Wahlrecht (can. 498 § 1).

(3) Die Wahl ist rechtzeitig vor dem fälligen Termin im „Linzer Diözesanblatt“ auszuschreiben und vom Sekretariat des Priesterrates durchzuführen.

(4) Der Vorstand bestimmt den Stichtag zur Festsetzung der Wahlgruppen, holt die nötigen Informationen beim Referat für kirchliche Statistik ein und informiert die Wahlgruppen über den Wahlablauf:
- Die territorialen Vertreter werden durch die in einer Versammlung anwesenden Priester des jeweiligen Wahlkreises gewählt. Wahlleiter ist einer der im

Wahlkreis wirkenden Dechanten. Abwesende können ihre Stimme für den ersten Wahlgang schriftlich abgeben. Als gewählt gilt, wer die absolute Stimmenmehrheit erhält und die Wahl annimmt. Falls im ersten Wahlgang niemand eine absolute Mehrheit erhält, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten. Für den Stellvertreter ist ein eigener Wahlgang durchzuführen.

- Durch Briefwahl werden der Vertreter der kategorialen Wahlgruppe, der Vertreter der Emeriti und die drei Vertreter aus den zehn letzten Weihejahren bestimmt. Es gilt die relative Mehrheit. Bei den drei Vertretern aus den zehn letzten Weihejahren gilt der stimmenstärkste Weltpriester und der stimmenstärkste Ordenspriester als gewählt. Dritter Vertreter ist der nächst Gereichte. Bei Stimmgleichheit entscheidet zuerst das kanonische, dann das physische Alter.

(5) In Zweifelsfällen oder bei Beschwerden liegt die Entscheidung beim Vorstand.

(6) Der gesamte Priesterrat mit seinem Vorstand und den Kommissionen bleibt in Funktion, bis der neue Priesterrat sich konstituiert hat.

Das Statut des Priesterrates wird in der geltenden Fassung mit Rechtswirksamkeit vom 1. Mai 2008 approbiert und ersetzt das bisherige Statut vom 11. März 1998 (LDBI 144, 1998, Art. 26 idgF LDBI 149, 2003, Art. 23).

Linz, am 18. April 2008
Zl. 997/08

*Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz*

33. Emeritierungs- und Pensionsregelung für Priester

Abschnitt I – Emeritierung

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Jeder Priester kann ab Vollendung des 65. Lebensjahres um Entpflichtung (Emeritierung; vgl. can. 185 CIC) von seiner bisherigen Funktion ansuchen; mit dem 75. Lebensjahr ist es aus wohlge-meinten Gründen zur Pflicht gemacht, darum an-

zusuchen (vgl. can. 538 § 3 CIC; Art. 12 Dienstord-nung für Weltpriester in der Pfarrseelsorge [LDBI 144, 1998, Art. 40]).

(2) Emeritierten Priestern steht es frei, ein anderes kirchliches Amt, z. B. eines Kuraten, zu übernehmen, und weiterhin als Seelsorger aktiv zu sein.

(3) Die Personalstelle bietet Hilfen und Informatio-

nen für ältere Priester an; sie sind selber angehalten, rechtzeitig Vorsorge für ihren Lebensabend zu treffen.

§ 2 Angemessener Lebensunterhalt

(1) Priester, die zuletzt im Dienst der Diözese Linz gearbeitet haben und deren Ansuchen um Entpflichtung von der Diözese Linz ganz oder teilweise angenommen wird, erhalten von der Diözese Linz unter den in dieser Ordnung geregelten Voraussetzungen einen angemessenen Lebensunterhalt (honesta sustentatio).¹

(2) Die Berechnung des angemessenen Lebensunterhalts richtet sich nach §§ 3ff. dieser Ordnung.

(3) Wenn ein Priester in mehreren Diözesen tätig war, haben die Diözesen, in denen der betreffende Priester mindestens drei Jahre inkardiniert bzw. als Seelsorger tätig war, jenen Anteil zum angemessenen Lebensunterhalt zu leisten, der dem Verhältnis der in den einzelnen Diözesen erbrachten Aktivzeiten entspricht.

(4) Für Ordenspriester die im Dienst der Diözese Linz tätig sind, wird von dieser in der Regel eine Pensionspauschale an die Ordensgemeinschaft oder an die betroffenen Priester geleistet. Aus dieser wird ihr angemessener Lebensunterhalt nach der Emeritierung bestritten.

Abschnitt II – Berechnung des angemessenen Lebensunterhalts

§ 3 Bemessungsgrundlage

(1) Bemessungsgrundlage ist der letzte Grundbezug samt Biennien (ohne Zulagen). Zum angemessenen Lebensunterhalt wird unter den gleichen Anspruchsvoraussetzungen wie bei aktiven Priestern eine Haushaltszulage und im Bedarfsfall auch eine Wohnungszulage gewährt. Der einmal festgelegte Prozentsatz verändert sich im Regelfall in den weiteren Jahren nicht mehr.

(2) Die Berechnung erfolgt anlässlich der Emeritierung durch die Personalstelle.

§ 4 Berechnung für die der Diözese inkardinierten Priester

(1) Der den Priestern der Diözese Linz, die durch die Diözesanfinanzkammer besoldet wurden, nach ih-

rer Emeritierung zustehende angemessene Lebensunterhalt richtet sich nach ihrem Lebensalter.

(2) Erfolgt die Emeritierung eines Priesters nach Vollendung seines 70. Lebensjahrs, gebühren ihm 100 Prozent der Bemessungsgrundlage.

(3) Erfolgt die Emeritierung vor der Vollendung seines 70. Lebensjahrs, wird die Bemessungsgrundlage pro Lebensjahr, das ihm auf das 70. Lebensjahr fehlt, um jeweils 2 % vermindert (z. B. 90 % ab vollendeten 65. Lebensjahr).

§ 5 Berechnung für Priester, die erst nach der Weihe in die Diözese Linz inkardiniert wurden

(1) Wurden für diese Priester von ihren früheren Inkardinationsverbänden (z. B. Diözesen, Ordensgemeinschaften) an die Diözese Linz Pensionspauschalen oder anteilige Pensionszahlungen geleistet, sind diese Priester bei der Berechnung des angemessenen Lebensunterhalts den Priestern der Diözese Linz gleichgestellt.

(2) Erfolgt keine solche Ausgleichszahlung, erhalten diese Priester, wenn sie mindestens 30 Jahre als Seelsorger und wenigstens 20 Jahre in der Diözese Linz gearbeitet haben, bei einer Emeritierung mit 72 Jahren 100% der Bemessungsgrundlage als angemessenen Lebensunterhalt.

(3) Bei früherer Emeritierung bzw. bei kürzeren Dienstzeiten verringert sich die Bemessungsgrundlage um jeweils 2 % pro Jahr. Eine Kumulation der Abzüge findet nicht statt, der Berechnung wird der höhere Abzug zu Grunde gelegt.

§ 6 Berechnung für Priester, die der Diözese Linz nicht inkardiniert sind

(1) Wurden für diese Priester von ihren Inkardinationsverbänden (z. B. Diözesen, Ordensgemeinschaften) an die Diözese Linz Pensionspauschalen oder anteilige Pensionszahlungen geleistet, sind diese Priester bei der Berechnung des angemessenen Lebensunterhalts den Priestern der Diözese Linz gleichgestellt.

(2) Sucht ein für die Diözese Linz tätiger, ihr aber nicht inkardinierter Priester um Emeritierung an, ist mit seinem Inkardinationsverband (Diözese oder Orden) zu klären, ob er von diesem einen angemessenen Lebensunterhalt erhält bzw. ob die Diözese

¹ Honesta Sustentatio (Grundeinkommen, Mindestlohn) gem. can. 384 CIC im Unterschied zur Remuneratio gem. can. 281 § 1 CIC.

Linz seinem Inkardinationsverband zu diesem Zweck eine Pauschale gezahlt hat.

(3) Erhält ein nicht inkardiniertes Priestervon seinem Inkardinationsverband keinen angemessenen Lebensunterhalt, bietet ihm die Diözese Linz anlässlich seiner Emeritierung – unter Berücksichtigung von § 2 (4) dieser Ordnung – die folgende Regelung an: Wenn nicht inkardinierte Priester mindestens 30 Jahre als Seelsorger und davon wenigstens 20 Jahre in der Diözese Linz gearbeitet haben, erhalten sie bei einer Emeritierung mit 75 Jahren 100% der Bemessungsgrundlage. Bei früherer Emeritierung bzw. bei kürzerem Dienstesatz verringert sich die Bemessungsgrundlage um jeweils 2 % pro Jahr. Eine Kumulation der Abzüge findet nicht statt, der Berechnung wird der höchste Abzug zu Grunde gelegt.

§ 7 Pensionen und andere regelmäßige Einkünfte aus früheren Tätigkeiten

(1) Pensionen oder andere regelmäßige Einkünfte aus früheren Tätigkeiten werden auf den von der Diözese zu gewährenden angemessenen Lebensunterhalt mit 50 % angerechnet.²

(2) Der gewährte Lebensunterhalt kann im Höchstfall auf Null gekürzt werden.

Abschnitt III – Pensionierung

§ 8 Ruhestand

(1) Wenn ein Priester zur Ausübung seelsorglicher Dienste von sich aus nicht mehr bereit ist bzw. nicht mehr in der Lage ist bzw. seine körperlichen Einschränkungen soweit fortgeschritten sind, dass zu ihrer Linderung der Bezug staatlichen Pflegegeldes

gewährt wird, tritt er in den dauernden Ruhestand ein. Dieser wird von der Diözese Linz auch den staatlichen Behörden gemeldet.

(2) Die Bezüge, die er als Emeritus erhält, bleiben unverändert. Sie gelten als angemessene Versorgung gem. can. 281 § 2 CIC. Wenn aufgrund eines Aufenthaltes in einem Pflegeheim oder einer Anstellung einer Pflegeperson erhöhte Kosten entstehen, ist das Verhältnis von diözesanen und staatlichen Zuschüssen sowie privater Finanzierung aus eigenen Ersparnissen im Einzelfall mit der Diözesanfinanzkammer zu klären.

§ 9 Vorzeitige Berufsunfähigkeit

Bei Gewährung einer vorzeitigen Berufsunfähigkeitspension wegen Krankheit ist Voraussetzung, dass ein mit dem Bischöflichen Ordinariat vereinbarter Arzt die (dauernde) Arbeitsunfähigkeit bescheinigt. Das Urteil des Arztes ist für beide Teile verbindlich. Für diese Priester beträgt die Pension mindestens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage, für jene, die über 65 Jahre alt sind und mehr als 30 Jahre im Dienst der Diözese standen 100 Prozent.

Diese vom Priesterrat am 3. April 2008 beschlossene Regelung wurde von Bischof Dr. Ludwig Schwarz approbiert und mit 1. Mai 2008 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Pensionsregelung für Priester, LDBI 144, 1998, Art. 41 idgFLDBI 147, 2001, Art. 41; LDBI 149, 2003, Art. 23.

Linz, am 3. April 2008
Zl. 1064/08

*Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz*

² Bsp.: Ein Religionslehrer erhält € 2000,- staatliche Pension. Seitens der Diözese Linz steht ihm ein angemessener Lebensunterhalt von € 1.500,- zu. Nach Anrechnung der staatlichen Pension (€ 1500,- – (€ 2000,-/2)) ergibt sich eine Summe von € 500,- die ihm tatsächlich von der Diözese ausbezahlt wird. Ein Religionslehrer erhält € 3.200,- staatliche Pension. Seitens der Diözese Linz steht ihm ein angemessener Lebensunterhalt von € 1.500,- zu. Nach Anrechnung der Pension (€ 1500,- – (€ 3200,-/2)) ergibt sich eine Summe von minus € 100,-. Dann wird ihm von der Diözese nichts ausbezahlt und nichts einbehalten.

34. Statut des Bischöflichen Rates für das Ständige Diakonat

§ 1 Aufgaben

(1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat berät und unterstützt den Diözesanbischof von Linz in allen Fragen des Ständigen Diakonates.

(2) Er wirkt bei der Förderung des Ständigen Diakonates sowie der Ausbildung der Kandidaten mit und berücksichtigt dabei in besonderer Weise die Lebensverhältnisse der verheirateten Diakone und ihrer Familien.

(3) Er nimmt durch seine Mitglieder die Vertretung im Pastoralrat und im Priesterrat wahr.

(4) Ihm obliegt die Weiterbildung (Fortbildung) der Ständigen Diakone in Zusammenarbeit mit dem diözesanen „Institut Pastorale Fortbildung“.

(5) Weitere wichtige Anliegen sind: Die Vertiefung der Spiritualität und die Förderung der Kommunikation und Gemeinschaft unter den Diakonen.

(6) Er stellt vor jeder Wahl rechtzeitig fest, wer als hauptamtlicher oder als ehrenamtlicher Ständiger Diakon in der Diözese Linz gilt.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat gehören mit Sitz und Stimme an:

- a) der Diözesanbischof, der auch den Vorsitz innehat;
- b) der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diözese Linz, der auch die Funktion des geschäftsführenden Vorsitzenden übernimmt;
- c) zwei Vertreter der Ständigen Diakone, die ihren Dienst ehrenamtlich ausüben und die von dieser Gruppe aus ihrem Kreis gewählt werden;
- d) ein Vertreter der Ständigen Diakone, die in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Linz stehen, und der von dieser Gruppe aus ihrem Kreis gewählt wird;
- e) der Ausbildungsleiter für Ständige Diakone;
- f) der Referent für Ständige Diakone im Bischöflichen Ordinariat;
- g) ein vom Rat berufener Diakon, der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist;
- h) zwei Vertreterinnen von Ehefrauen Ständiger Diakone, die von diesen Frauen gewählt werden.

(2) Ein vom Priesterrat benannter Priester wird als ständiger Gast eingeladen.

(3) Der Rat kann zu einzelnen Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten sachkundige Personen mit beratender Stimme beiziehen.

§ 3 Arbeitsweise

(1) Der Rat tagt mindestens zweimal pro Arbeitsjahr.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Sitzung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.

(3) Über den Ablauf der jeweiligen Sitzung wird Protokoll geführt.

(4) Beschlüsse des Rates bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

§ 4 Amtsperiode

(1) Die Amtsperiode des Bischöflichen Rates für das Ständige Diakonat beträgt 5 Jahre ab der konstituierenden Zusammenkunft.

(2) Das Mitglied gem. § 2 (1) lit. g) wird bei der konstituierenden Zusammenkunft des neuen Rates bestellt.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird gemäß der Funktion des Ausscheidenden nach besetzt. Bei gewählten Mitgliedern ist bei der nächsten Tagung der Ständigen Diakone der Diözese Linz eine Wahl für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode durchzuführen.

§ 5 Wahlen

Gemeinsame Bestimmungen für alle Wahlen

(1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat bestellt vor jeder Wahl rechtzeitig den Wahlvorstand, der aus dem Referenten für die Ständigen Diakone und zwei weiteren Ständigen Diakonen besteht, und überträgt diesem die gesamte Vorbereitung der Wahl einschließlich der Bestellung der Wahlkommission, die aus fünf Personen besteht, darunter zumindest eine Ehefrau eines Ständigen Diakons.

(2) Der Sprecher der Ständigen Diakone in der Diö-

zese Linz sowie die Vertreter gem. § 2 (1) lit. c) und d) sowie die Vertreterinnen gem. § 2 (1) lit. h) werden alle 5 Jahre bei einer zu diesem Zweck stattfindenden Wahlversammlung aller in der Diözese Linz tätigen Ständigen Diakone und deren Ehefrauen in geheimer und freier Wahl gewählt.

(3) Der Termin der Wahlversammlung wird vom Rat mindestens drei Monate vor Ende der Amtsperiode beschlossen und von dessen geschäftsführenden Vorsitzenden umgehend allen wahlberechtigten Ständigen Diakonen bekannt geben. Gemeinsam mit der Bekanntgabe des Wahltermins werden die Ständigen Diakone aufgefordert, bis zu einem festgesetzten Zeitpunkt Wahlvorschläge an den Wahlvorstand zu übermitteln. Verspätet einlangende Wahlvorschläge sind nicht zu berücksichtigen. Wahlvorschläge müssen eindeutig identifizierbar und persönlich unterschrieben sein. Sie sind dem Wahlvorstand schriftlich zu übermitteln.

(4) Wahlvorschläge für den Sprecher der Diakone können alle wahlberechtigten Diakone abgeben, für die anderen Funktionen können nur die jeweils aktiven Wahlberechtigten dieser Gruppe einen Wahlvorschlag einbringen.

(5) Passiv wahlberechtigt und somit zur Aufnahme auf die jeweilige KandidatInnenliste zugelassen sind:

- a) alle der Diözese Linz inkardinierten Ständigen Diakone, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- b) Ständige Diakone, die der Diözese Linz zwar nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen, und die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- c) Ehefrauen von Ständigen Diakonen, die am Wahltag das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Wahl als Vertreterinnen gem. § 5 (16) und (17).

(6) Der Wahlvorstand überprüft die Wahlvorschläge, erstellt nach der Anzahl der gültigen Vorschlagsstimmen für jede Gruppe (Sprecher, ehren- und hauptamtliche Diakone und Ehefrauen) die KandidatInnenliste und holt von den vorgeschlagenen KandidatInnen die schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur ein. Die KandidatInnenlisten umfassen wenigstens die doppelte Anzahl der jeweils zu wählenden Personen.

(7) Die Durchführung der Wahl und die Auszählung der Stimmen erfolgen durch die Wahlkommission.

Die Mitglieder der Wahlkommission dürfen nicht KandidatInnen bei der Wahl sein.

Wahl zum Sprecher der Ständigen Diakone

(8) Aktiv wahlberechtigt sind

- a) alle der Diözese Linz inkardinierten Ständigen Diakone;
- b) Ständige Diakone, die der Diözese Linz zwar nicht inkardiniert sind, aber in ihrem Dienst stehen.

(9) Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als zum Sprecher der Ständigen Diakone gewählt, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält kein Kandidat genügend Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Nach dem zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, wobei diese selbst nicht mehr stimmberechtigt sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das kanonische Alter der Gewählten.

Wahl als Vertreter der Ständigen Diakone, die ihren Dienst ehrenamtlich ausüben

(10) Aktiv wahlberechtigt sind alle der Diözese Linz inkardinierten Ständigen Diakone, soweit sie ihren diakonalen Dienst innerhalb der Diözese ehrenamtlich ausüben.

(11) Nach erfolgter Wahl zum Sprecher der Ständigen Diakone gibt die Wahlkommission diejenigen Personen auf der Kandidatenliste (ohne den neu gewählten Sprecher) bekannt, die ihren diakonalen Dienst ehrenamtlich innerhalb der Diözese Linz ausüben. Diese gelten als Kandidaten für diese Wahl.

(12) Die beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, gelten als gewählte Vertreter der Ständigen Diakone, die ihren Dienst ehrenamtlich ausüben, wenn sie jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält kein Kandidat genügend Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Erhält nur ein Kandidat eine ausreichende Stimmenanzahl, muss sich der Zweitgereichte einer Stichwahl mit dem Drittgereichten stellen, wobei diese beiden selbst nicht mehr aktiv stimmberechtigt sind. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit entscheidet das kanonische Alter der Gewählten.

Wahl als Vertreter der Ständigen Diakone, die in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Linz stehen

(13) Aktiv wahlberechtigt sind alle in der Diözese Linz tätigen Ständigen Diakone, soweit sie ihren diakonalen Dienst auch aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur Diözese Linz verrichten.

(14) Nach erfolgter Wahl zum Sprecher der Ständigen Diakone gibt die Wahlkommission diejenigen Personen auf der Kandidatenliste (ohne den neu gewählten Sprecher) bekannt, die ihren diakonalen Dienst auch aufgrund eines Anstellungsverhältnisses zur Diözese Linz ausüben. Diese gelten als Kandidaten.

(15) Derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen erhält, gilt als gewählter Vertreter der Ständigen Diakone, die in einem Anstellungsverhältnis zur Diözese Linz stehen, wenn er mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält kein Kandidat genügend Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Nach dem zweiten Wahlgang erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen, wobei diese selbst nicht mehr stimmberechtigt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das kanonische Alter der Gewählten.

Wahl als Vertreterinnen der Ehefrauen der Ständigen Diakone

(16) Aktiv wahlberechtigt sind alle Ehefrauen der in der Diözese Linz tätigen Ständigen Diakone.

(17) Die beiden Kandidatinnen, welche die meisten

Stimmen erhalten, gelten als gewählte Vertreterinnen der Ehefrauen der Ständigen Diakone, wenn sie jeweils mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält keine Kandidatin genügend Stimmen, wird die Wahl wiederholt. Erhält nur eine Kandidatin eine ausreichende Stimmenzahl, muss sich die Zweitgereichte einer Stichwahl mit der Drittgereichten stellen, wobei diese beiden selbst nicht mehr aktiv stimmberechtigt sind. Gewählt ist, wer mindestens die Hälfte der abgegebenen und gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Bei Stimmgleichheit erhält die an Lebensjahren ältere Kandidatin das Mandat.

Bestätigung der Wahlen

(18) Die Ergebnisse der Wahlen werden dem Diözesanbischof vorgelegt, dem die Bestätigung der Wahl obliegt. Mit der erfolgten Bestätigung können die Gewählten ihr Amt antreten.

§ 6 Änderung und Rechtskraft des Statuts

(1) Der Bischöfliche Rat für das Ständige Diakonat kann dem Diözesanbischof eine Änderung dieses Statuts empfehlen, wenn mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder dem Vorschlag zustimmt.

(2) Dieses Statut tritt mit 1. Juni 2008 in Kraft.

Linz, 18. April 2008
Zl. 995/08

*Dr. Ludwig Schwarz SDB
Bischof von Linz*

35. Kirchliche Rechtsstelle

Die Kirchliche Rechtsstelle ist ein Organ der Diözese. Sie hat über Einsprüche gegen Kirchenbeitragsbescheide endgültig zu entscheiden und über Ersuchen des Ortsordinarius oder der Finanzkammer Gutachten in juristischen Angelegenheiten der Kirchenbeiträge abzugeben (LDBI 101, 1955, Art. 148 idF LDBI 108, 1962, Art. 90)

Mit 18. Dezember 2007 wurden die Mitglieder der Kirchlichen Rechtsstelle für eine Funktionsperiode

von 6 Jahren, gemäß den bestehenden Diözesangesetzen (§ 6 Kirchenbeitragsordnung, LDBI 151, 2005, Art. 18), neu bestellt. Es sind dies:

Mag. Helmut Ilk, Vorsitzender der Kirchlichen Rechtsstelle

Mag. Gerald Otto Gottsbachner, Mitglied und Schriftführer der Kirchlichen Rechtsstelle

Dr. Franz Kastner, Mitglied der Kirchlichen Rechtsstelle

36. Aus dem Priesterrat

Am 3. April 2008 fand die 10. Vollversammlung des Priesterrates (9. Funktionsperiode) im Priesterseminar Linz statt.

1. Bei dieser letzten Vollversammlung des Priesterrates in seiner neunten Funktionsperiode erfolgt ein Rückblick auf die getane Arbeit, und werden Anliegen an den neuen Priesterrat formuliert. Nach Auffassung der Mitglieder wurden in der zurückliegenden Periode sowohl dienst- und finanzrechtliche Fragen gut bearbeitet, als auch interessante Themen, insbesondere der Themenbereich „Lebensqualität des Priesters“, zur Sprache gebracht. Die offene und ehrliche Gesprächskultur soll auch in der 10. Funktionsperiode weitergeführt werden, damit der Priesterrat weiterhin ein Beratungsgremium des Bischofs bleibt, das engagiert zu den relevanten Fragen der Zeit Stellung nimmt. Insbesondere die Erfahrungen der Jungpriester sind hier wichtig.

2. Bischof Dr. Ludwig Schwarz SDB informiert über

die Frühjahrsplenaria der Österreichischen Bischofskonferenz, seine Bitte an den Apostolischen Stuhl um einen Weihbischof und den Kommunikations-Schwerpunkt des nächsten Jahres („glaubenswert“).

3. Die Vertreter des Priesterrates stimmen einer Veränderung des Statuts zu, welche eine Verkleinerung des Priesterrates beinhaltet (vgl. Art. 32). In seiner 10. Funktionsperiode sollen dem Priesterrat 21 Vertreter aus den Dekanaten angehören, eine genaue Einteilung der Wahlkreise folgt noch.

4. Weiters wird eine neue Ordnung für die Emeritierung und Pensionierung von Priestern beschlossen (vgl. Art. 33).

5. In einer kleinen Feier wird dem bisherigen Sprecher des Priesterrates, Kan. Dr. Walter Wimmer, vom Bischof und den Mitgliedern des Priesterrates für seine engagierte und umsichtige Arbeit für dieses Gremium durch vier Funktionsperioden (20 Jahre) hindurch gedankt.

37. Aus dem Pastoralrat

Die 1. Vollversammlung des Pastoralrates (8. Funktionsperiode) fand am 5. und 6. April 2008 im Bildungszentrum St. Magdalena in Linz statt.

1. Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB konstituiert den Pastoralrat und ernennt Frau Mag.a Edeltraud Artner-Papelitzky zur geschäftsführenden Vorsitzenden. Er dankt Frau Margit Hautt, die von 1998 bis 2008 die Funktion der geschäftsführenden Vorsitzenden wahrgenommen hat, für ihren Einsatz.

2. Der Bischof erläutert die Aufgabenstellung für den Pastoralrat laut CIC und Statut. Demnach ist der Pastoralrat ein beratendes Gremium des Bischofs, das ihn bei der Leitung der Diözese mitverantwortlich unterstützt. Es geht darum, die Zeichen der Zeit zu erkennen und daraus Kriterien für die Gestaltung der Pastoral abzuleiten. Des Weiteren wird über die konkrete Arbeitsweise des Pastoralrates informiert, und aus den Erfahrungen des Pasto-

ralrates in der letzten Funktionsperiode berichtet. Ein wichtiges Anliegen für die kommenden Jahre wird die Verlebendigung der Dekanatsräte einschließlich der Verbesserung des Informationsflusses zwischen Pastoralrat, Dekanatsrat und Pfarre sein.

3. Ein wichtiger Punkt der konstituierenden Sitzung ist das gegenseitige Kennlernen der Mitglieder des Pastoralrates. Ein weiterer zentraler Moment ist die gemeinsame Eucharistiefeier zur Eröffnung der neuen Funktionsperiode.

4. Der Bischof berichtet über Beschlüsse und Themen der Österreichischen Bischofskonferenz in der Frühjahrsplenaria (3. bis 6. März 2008) und benennt weitere zentrale Anliegen, die im Pastoralrat behandelt werden sollen (Allianz für den freien Sonntag, Ehrenamt, Ehe und Familie). Er informiert auch darüber, dass er beim Apostolischen Stuhl um einen Weihbischof für die Diözese Linz angesucht hat.

5. Mag.a Martina Wöckl und Mag. Andreas Kaltseis

geben unter dem Titel „Lebensräume entdecken“ einen Überblick über die Kirchliche Jugendarbeit in der Diözese Linz. In diesem Zusammenhang werden auch Projekte aus Pfarren und Dekanaten vorgestellt.

6. Wahlergebnisse: Zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden wird Alfred Steininger gewählt, zur zweiten stellvertretenden Vorsitzenden Renate Kaineder.

Die vier gewählten Vorstandsmitglieder sind KonsR

Mag. Christian Öhler, Mag. Christoph Burgstaller, Sr. Angelika Gastenauer und Monika Greil-Payrhuber.

7. Mag. Ferdinand Kaineder stellt das Konzept für den Kommunikationsschwerpunkt 2008/2009 „glaubenswert“ vor. Ein wesentliches Element werden große Treffen auf Dekanatsebene sein.

8. Termine der nächsten Vollversammlungen im Bildungshaus Schloss Puchberg: 7. und 8. November 2008, 6. und 7. März 2009, 30. und 31. Oktober 2009 sowie 5. und 6. März 2010.

38. Aus der Dechantenkonferenz

Die Frühjahrs-Dechantenkonferenz fand am 10. April 2008 im Bildungshaus Schloss Puchberg statt.

1. Diözesanbischof Dr. Ludwig Schwarz SDB berichtet über die Frühjahrsvollversammlung der Österreichischen Bischofskonferenz in Reichenau an der Rax. Im Mittelpunkt standen folgende Themen: Rückblick auf 1938, Klimaschutz, Stammzellenforschung, Auseinandersetzung mit einem OGH Urteil (das die Geburt eines behinderten Kindes rechtlich als Schadensfall einstuft). Im Rahmen eines Studientages wurde die aktuelle Situation der Priester in den österreichischen Diözesen behandelt und in einem größeren gesellschaftlichen und geistlichen Kontext erörtert. Der Bischof informiert auch darüber, dass er beim Apostolischen Stuhl um einen Weihbischof für die Diözese Linz angesucht hat. Er dankt allen Priestern und Dechanten für ihren pastoralen Eifer. Weitere Hinweise betreffen den Kommunikations-Schwerpunkt „glaubenswert“, den Gedenktag des Seligen Franz Jägerstätter am 21. Mai, die Umsetzung des neuen Rituale für die Taufspendung und die Bemühungen, das Anliegen des Papstes um die kontinuierliche eucharistische Anbetung aufzugreifen.

2. KonsR Mag. Johann Gmeiner informiert über dienstrechtliche und finanzielle Belange, die in Dienstgeberbeirat und der Kollektivvertragskommission verhandelt wurden.

3. Mag. Ferdinand Kaineder berichtet über den Kommunikations-Schwerpunkt „glaubenswert“, und informiert näher über die in diesem Kontext vorgesehenen Veranstaltungen auf Dekanats-ebene.

4. Dr. Franz Kogler präsentiert ein spezielles Weiterbildungsangebot des Katholischen Bibelwerkes für LektorInnen („Gottes Wort verkünden. Begabt und gut vorbereitet“).

5. Mag.a Monika Heilmann stellt gemeinsam mit ExpertInnen verschiedene Formen von Beratung zur Unterstützung der Führungskräfte in der Diözese Linz dar (Supervision, Coaching, Fachberatung, Mediation, Gemeindeberatung, Kontaktgespräch). Anschließend berichten Dechanten von Erfahrungen mit diesen Instrumenten.

6. Zum Regionaldechant für das Traunviertel wird KonsR Alois Rockenschaub gewählt. Generaldechant KonsR Mag. Franz Wild dankt den ausscheidenden Mitgliedern der Dechantenkonferenz – Regionaldechant KonsR August Walcherberger und Dechant KonsR Alfons Einsiedl – für die langjährige Mitarbeit.

Die nächsten Vollversammlungen der Dechantenkonferenz finden am 10./11. September 2008, 12. März 2009 und 16./17. September 2009 statt.

39. Digitalisierung der Pfarrmatriken

Wie bekannt werden zur Zeit alle Pfarrmatriken in der Diözese Linz (bis 1820) in Zusammenarbeit von OÖ. Landesarchiv und Diözesanarchiv digitalisiert, um künftig die unersetzlichen Originale zu schützen und die Pfarrämter zu entlasten. Dieses Digitalisierungs-Großprojekt kann voraussichtlich Mitte 2009 abgeschlossen werden.

Von der Digitalisierung (Scannen) bis zur Bereitstellung für die Benutzer sind jedoch noch technisch und personell aufwändige Arbeitsvorgänge erforderlich. Das bedeutet, dass die Benützbarkeit der digitalen Matriken nicht sofort nach dem Scannen gegeben sein wird. Das OÖ. Landesarchiv wird deshalb erst im Spätherbst 2008 die ersten Pfarren bzw. Dekanate freigeben können.

Um Missverständnissen vorzubeugen, wird jede Pfarre ausdrücklich verständigt, sobald ihre Matriken im OÖ. Landesarchiv digital eingesehen werden können. Es wird ersucht, Interessent/inn/en erst

nach Erhalt dieser Verständigung an das Landesarchiv zu verweisen, zumal eine Einsichtnahme dort früher nicht möglich ist.

Immer öfter wird vom OÖ. Landesarchiv auch die Ausfolgung von (beglaubigten) Abschriften bzw. Auszügen angefordert; solchen Ansuchen kann aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen werden. Alle Arten von offiziellen Abschriften und Bestätigungen können nach wie vor ausschließlich vom zuständigen Pfarramt ausgestellt werden.

Es wird den Pfarren für die bisher erwiesene Kooperationsbereitschaft herzlich gedankt und damit der Wunsch verbunden, dass die Pfarrämter trotz der oben angeführten Einschränkungen sehr bald und umfassend den praktischen Nutzen dieses Projektes wahrnehmen können.

Nähere Auskünfte: Diözesanarchiv Linz, 4020 Linz, Harrachstraße 7, Tel.: 0732/771205-8608, e-mail: archiv@dioezese-linz.at

40. Information des Umweltsprechers für alle Pfarren mit Mobilfunk-Sendeanlagen auf kirchlichen Gebäuden oder Grundstücken

Im vergangenen Jahr 2007 hat ein Mobilfunkbetreiber auf einem kircheneigenen Standort unserer Diözese rechtswidrig und ohne Rücksprache mit der betreffenden Pfarre zusätzliche Sendeanlagen angebracht. Dadurch stieg die Gesamtsendeleistung auf Werte, die das gesundheitsverträgliche Maß deutlich überschritten und damit für AnwohnerInnen eine potenzielle Gefährdung darstellten. Mittlerweile hat die Rechtsabteilung der Diözese die entsprechenden Unternehmen unter Androhung rechtlicher Schritte aufgefordert, die zusätzlichen Anlagen schnellstmöglich zu entfernen.

Es ist nicht auszuschließen, dass dieses Vorgehen kein Einzelfall ist. Der Umweltsprecher Univ.-Prof. Dr. Michael Rosenberger rät daher allen Pfarren, die einen Mobilfunksender auf ihrer Kirche oder einem anderen kirchlichen Gebäude oder Grundstück „beherbergen“, diesen zu überprüfen:

– Durch eine Begehung vor Ort kann nachgesehen

werden, ob in der letzten Zeit zusätzliche Kästen am Sender angebracht wurden.

– Im Zweifelsfall ist es möglich, durch den Beauftragten des Landes Oberösterreich, Herrn Ing. Thomas Schlöglhofer, Tel. 0732/7720-14556, eine unabhängige Messung der Strahlenflussdichte in der Umgebung des Senders vornehmen zu lassen (kostenpflichtig).

– Außerdem kann die Pfarre jederzeit ihren Mobilfunkbetreiber anfragen, ob er zusätzliche Sendeanlagen installiert hat.

Sollte sich auf diesem Wege herausstellen, dass Sender zu Unrecht installiert sind, bietet die Rechtsabteilung der Diözese jederzeit Unterstützung an. Die Pfarre ist zu diesem Zwecke gebeten, ihren Vertrag und die zugänglichen Informationen über die zusätzlich installierten Sender an Herrn Dr. Herbert Preis, Hafnerstr. 18, 4020 Linz, zu senden. Dort werden die weiteren Schritte eingeleitet.

41. Peterspfennig

Wir danken für alle Einzahlungen im Vorjahr und ersuchen auch heuer wieder um Ihren Beitrag für den „Peterspfennig 2008“ auf das Konto des Bi-

schöflichen Ordinariates bei der OÖ Landesbank Linz, BLZ 54000, Konto-Nr. 0000600288. Für die Pfarren liegt ein Zahlschein bei.

42. Kollekte am Dreifaltigkeitssonntag – Kirchliche Jugendarbeit

Am Dreifaltigkeitssonntag (erster Sonntag nach Pfingsten) wird eine Kollekte für die diözesane Jugendarbeit durchgeführt. Die Katholische Jugend Oberösterreich (kj oö) ist die Hauptträgerin kirchlicher Jugendarbeit in der Diözese Linz. Ihre Ziele, die im Leitbild der kj oö dargelegt sind, sind unter anderem die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung und Lebensraumgestaltung von Jugendlichen (z. B.: Burg Altpernstein, Orientierungstage ...), das Erfahrbarmachen christlicher Werthaltungen (Glaubenskurs, Behelfe ...), die Ermöglichung von Beheimatung in der Kirche (Schulungen für JugendgruppenleiterInnen, Jugendgottesdienste ...) und die aktive Mitgestaltung der Gesellschaft in Ju-

gendanliegen (Unterstützung für Jugendfachauschüsse, Brot statt Böller ...)

20 % des Kollektenergebnisses werden dem Fonds „Jugendsonntag“ zur Verfügung gestellt. Der Jugendsonntagsfonds unterstützt Projekte und Initiativen im Zusammenhang mit der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in den Pfarren, den Dekanaten und den Regionen, wo andere Finanzierungsquellen nicht möglich sind bzw. nicht ausreichen.

Weitere Informationen: www.kj-ooe.at/jugendsonntagsfonds

Dem Diözesanblatt für die Pfarren ist ein Zahlschein beigelegt.

43. Kollekte Priesterstudenten

Am 6. Juli 2008 findet die diesjährige Sammlung für Priesterstudenten statt.

Die Kollektenergebnisse dienen vor allem der finanziellen Unterstützung von Priestern der Diözese Linz, die ein theologisches Fachstudium an einer Universität in Rom absolvieren, der Übernahme von Stipendien für das Studium ausländischer Priester im Collegium Canisianum in Innsbruck oder an ei-

ner römischen Universität, sowie zur Unterstützung des Linzer Priesterseminars (bei außerordentlichen Aufwendungen), des Canisiusheims in Horn, und von Stipendiaten des Ökumenischen Studienfonds.

Die Pfarren werden gebeten, ihren Beitrag mittels des beiliegenden Zahlscheines an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

44. Personen-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnung

Msgr. Dr. Franz Breid, Pfarrer in Hofkirchen im Mühlkreis, wurde auf Ansuchen von Erzbischof Kardinal Marian Jaworski (Erzdiözese L'viv/Lemberg) von Papst Benedikt XVI. am 25. Jänner 2008 zum **Päpstlichen Ehrenprälaten** ernannt.

Diözesane Aufgabe

Mag. Josef Keplinger, Pfarrmoderator von Linz-St. Markus und Doktorand, wird mit 1. September 2008 Spiritual im Priesterseminar.

Dechantenkonferenz

KonsR Alois Rockenschaub, Pfarrer in Ebensee und Dechant des Dekanates Bad Ischl, wird in Nachfolge von **Msgr. August Walcherberger** mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 für eine Amtsdauer von 5 Jahren zum Regionaldechant für das Traunviertel ernannt.

Jurisdiktionierung als Fremdsprachigenseelsorger

P. Dr. Jan Horak SDB, Oberseelsorger der Tschechen in Österreich, wurde mit 1. März 2008 als Seelsorger für die Tschechen und Slowaken in der Diözese Linz jurisdiktioniert.

Pfarrerernennungen und weitere Veränderungen in den Pfarren

Ireneusz Dziedzic wird als Kooperator in Weyer entpflichtet und mit 1. September 2008 als Pfarradministrator in Weitersfelden in Nachfolge von **Lic. Theol. P. Alois Leitner SM**, welcher Spiritual im Marianum in Freistadt bleibt, und von St. Leonhard bei Freistadt in Nachfolge von **GR Mag. Karl Wurm** bestellt, welcher als Kurat in der Pfarre bleibt.

GR Dr. Gerhard Hackl, Pfarrer in Vorderstoder, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juni 2008 zusätzlich Pfarrer von Hinterstoder in Nachfolge von **KonsR Karl Pilz**, welcher in den dauernden Ruhestand übernommen wird.

Mag. Josef Krichbaum (Priester der Erzdiözese Wien), bisher Pfarrprovisor in Weißenkirchen im

Attergau, wurde mit 1. Mai 2008 zum Pfarradministrator ernannt.

Mag. Markus Menner wird als Kooperator in Gallneukirchen entpflichtet und mit 1. September 2008 zum Pfarrer in Ostermiething ernannt. Er folgt Dechant **KonsR Alfons Einsiedl** nach, der als Kurat im Dekanat Gmunden bestellt wird.

Mag. Johann Ortner wird als Krankenhauseelsorger bei den Barmherzigen Schwestern in Linz und als Pfarrmoderator in Pasching-Langholzfeld entpflichtet und mit 1. September 2008 Pfarrer in Lenzing in Nachfolge von Pfarrprovisor **GR Mag. Reinhold Stangl**, der Pfarrer in Gampern bleibt.

Mag. Bernhard Pauer wird als Pfarradministrator in Roitham und Pfarrprovisor von Lindach entpflichtet und mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 als Pfarrer in Mitterkirchen und von Baumgartenberg bestellt. Dechant **KonsR Johann Zauner**, welcher Pfarrer in Naarn und Pfarrprovisor von Arbing bleibt, wird als Pfarrmoderator von Mitterkirchen entpflichtet. **GR P. Alois Kitzbichler OFM** wird als Pfarrer von Baumgartenberg entpflichtet und wird in der Diözese Eisenstadt eingesetzt.

Mag. Christian Zoidl OPraem, Professor am Gymnasium Petrinum, bisher Kurat, wird mit Rechtswirksamkeit vom 1. September 2008 zum Pfarrer von Linz-HI. Familie ernannt in Nachfolge von **KonsR Josef Weinberger**, welcher jedoch als Kurat in der Pfarre bleibt bzw. weiterhin als Krankenhausseelsorger im UKH Linz tätig sein wird.

Verstorben

KonsR Josef Humer, Pfarrer in Ruhe, ist am 5. März 2008 verstorben.

KonsR Josef Humer wurde am 23. November 1925 in Maria Puchheim geboren. Nach der Matura am Gymnasium in Gmunden studierte er Philosophie und Pädagogik in Salzburg. 1947 trat er ins Linzer Priesterseminar ein und wurde am 29. Juni 1950 in Linz zum Priester geweiht.

KonsR Josef Humer war zunächst als Kooperator in St. Georgen a. W., St. Johann a. Wimberg und Helfenberg seelsorglich tätig. Seit 1960 wirkte er als Provisor und seit 1963 als Pfarrer sehr segensreich

in Andrichsfurt. 1994 erlitt er während des Sonntagsgottesdienstes einen Schlaganfall. Auch nach seiner Pensionierung 1996 wohnte er in Andrichsfurt und arbeitete in der Seelsorge mit. Viele Jahre war KonsR Josef Humer Rektor der Priestergemeinschaft vom Hl. Kreuz im Opus Sanctorum Angelorum.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 11. März 2008 in der Pfarrkirche Andrichsfurt statt. Die Beisetzung erfolgte in der Priestergruft der Pfarre Andrichsfurt.

KonsR P. Franz Huemer CSsR ist am 24. März 2008 verstorben.

KonsR P. Franz Huemer CSsR wurde am 9. Juli 1932 in Atzbach geboren. Nach der Mittelschule entschied er sich für die Ordensgemeinschaft der Re-

demptoristen und begann in Mautern/Stmk. das Noviziatsjahr. Nach dem Philosophie- und Theologiestudium wurde er am 12. Juli 1959 zum Priester geweiht.

P. Franz Huemer wirkte zunächst als Kaplan in Mautern und in Wien in den Pfarren Jedlesee und Gartenstadt. In der Kommunität Jedlesee hatte er sechs Jahre lang die Funktion des Rektors inne. Von 1981 bis 2002 war er Pfarrer in Oberpullendorf/Bgld., mehrere Perioden auch Rektor des Klosters.

Die letzten Lebensjahre verbrachte P. Franz Huemer im Kloster Maria Puchheim und wirkte als Seelsorger in der Wallfahrtskirche und bei Aushilfen, vor allem in seiner Heimatgemeinde Atzbach.

Der Begräbnisgottesdienst fand am 31. März 2008 in der Basilika Maria Puchheim statt. Die Beisetzung erfolgte in der Grabstätte der Redemptoristen am Friedhof in Attnang.

45. Bischöflicher Fonds zur Förderung der Kath.-Theolog. Privatuniversität – Tätigkeitsbericht für das Jahr 2007

Im Jahresabschluss 2007 stehen Einnahmen aus zweckgewidmeten Kirchenbeiträgen, Spenden, Subventionen und Finanzerträgen in Höhe von insgesamt € 76.115,26 Gesamtausgaben von rund € 39.354,41 gegenüber.

Auf der Basis des Ausgabenrahmens in Höhe von € 45.000,00 wurden im Jahr 2007 folgende Förderungen genehmigt:

- Förderung von Festschriften, Dissertationen, Habilitationen u. sonst. wissenschaftlichen Veröffentlichungen € 6.350,00
- Veranstaltung von bzw. Förderung der Teilnahme an Seminaren, Tagungen u. ä. € 9.911,00
- Forschungsaufträge, Auslandssemester € 1.730,00
- Öffentlichkeitsarbeit Bibliothek € 1.300,00
- Ankauf von Büchern/CD-Roms für die Bibliothek, Nacherfassung von Kleinschriften € 17.726,12

Gesamtbetrag der bewilligten Förderungen € 37.017,12

Der Ausgabenrahmen für das Jahr 2008 wurde auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses vom Fakultätskollegium in Höhe von € 45.000,00 beschlossen.

Für 2008 setzt sich der Verwaltungsausschuss wie folgt zusammen:

Fondsleiter:	Dr. Josef Kolmhofer
Fondsleiterstellvertr.:	Univ. Prof. Dr. Michael Rosenberger (Rektor)
Verwaltungsdirektorin:	Mag.a Christine Brunhuber
Bibliotheksdirektor:	Dipl. Theol. Ingo Glückler
Beiräte:	Mag. Martin Felhofer Dr. Dominik J. Nimmervoll Dr. Eduard Pesendorfer Univ.-Prof. Dr. Ferdinand Reisinger (Prof.) Mag. Andreas Telser (Ass.) Markus Weichselbaumer (STV)
Schriftführerin:	Helene Brunn

46. Liturgischer Gedenktag Franz Jägerstätter

Am 21. Mai wird zum ersten Mal der liturgische Gedenktag des Seligen Franz Jägerstätter begangen. Im Linzer Mariendom und in der Pfarrkirche St. Radegund werden Gedenkgottesdienste stattfinden (Mariendom: 12.15 Uhr: Eine Rose für Jägerstätter – Mittagsgebet zum Gedenktag; 18.15 Uhr: Eucharistiefeier; St. Radegund: 19.30 Uhr Eucharistiefeier in der Pfarrkirche). Da der Gedenktag in diesem Jahr auf den Tag unmittelbar vor dem

Hochfest des Leibes und Blutes Christi fällt, bietet es sich an, Textausschnitte des Seligen, die seine tiefe Christusbeziehung und höchste Wertschätzung des Altarsakramentes bezeugen, in die Feier des Fronleichnamfestes einzubeziehen. Geeignete Textausschnitte finden sich auf der Homepage des Liturgiereferates des Pastoralamtes (www.dioezese-linz.at/pastoralamt/liturgie).

47. Termin

● Priesterweihe

Die Priesterweihe findet am Freitag, dem 27. Juni 2008, um 9.00 Uhr in unserer Domkirche statt. Alle Mitbrüder, besonders die Jubilare, sind zu dieser

Feier herzlich eingeladen.

Um 16.00 Uhr findet die Neupriesterfeier mit Primizsegen in der Krypta der Karmelitenkirche statt.

48. Hinweise

● Firmungen-Nachtrag

Hinsichtlich der Firmtermine wurden uns nachstehende Änderungen bzw. Ergänzungen bekannt gegeben:

Verlegt wurden die Pfarrfirmungen in

- **Peuerbach** auf **Samstag, 21. Juni 2008**, 19.00 Uhr
- **Linz-Ebelsberg** auf **Samstag, 24. Mai 2008**, 17.00 Uhr
- **Niederneukirchen** auf **Samstag, 31. Mai 2008**, 16.00 Uhr

Zusätzliche Pfarrfirmungen:

- **Franking (mit Haigermoos)**: Samstag, 21. Juni 2008, 19.00 Uhr, (Propst Werner Thanecker)
- **Gaspolthofen**: Samstag, 7. Juni 2008, 19.00 Uhr (Abt Gotthard Schafelner)

– **Haibach**: Montag, 12. Mai 2008, 9.15 Uhr (Bischof Manfred Scheuer)

– **Micheldorf**: Sonntag, 15. Juni 2008, 9.30 Uhr (Abt Altmann Hofinger)

– **Neukirchen bei Altmünster**: Freitag, 6. Juni 2008, 18.00 Uhr (Bischofsvikar Josef Ahammer)

– **Perwang**: Samstag, 24. Mai 2008, 19.00 Uhr (Abt Johannes Perkmann)

– **Ried i. d. Rdm., Filialkirche Niederzirking**: Samstag, 24. Mai 2008, 10.00 Uhr (Prälat Wilhelm Neuwirth)

– **St. Marienkirchen a.d. Polsenz**: Samstag, 31. Mai 2008, 18.00 Uhr (Prälat Wilhelm Neuwirth)

- **St. Ulrich bei Steyr:** Samstag, 26. April 2008, 16.00 Uhr (Abt Ambros Ebhart)
- **Scharnstein:** Samstag, 21. Juni 2008, 10.00 Uhr (Abt Ambros Ebhart)
- **Waizenkirchen:** Samstag, 31. Mai 2008, 10.00 Uhr (Bischofsvikar Josef Ahammer)

Die Pfarrfirmung in **Kremsmünster** am Samstag, 7. Juni 2008, 10.00 Uhr, **entfällt**.

Korrektur: Die irr-tümlich für **Attnang-Puchheim** angekündigte Firmung am 12. Mai 2008 findet in **Attnang** statt.

● **Treffen der letzten 10 Weihejahrgänge**

Thema: „Ein Tag für mich“
Impuls von Abt Mag. Ambros Ebhart OSB und Dr. P. Bernhard Eckerstorfer OSB

Termin: Sonntag, 15. Juni, 18.00 Uhr, bis Montag, 16. Juni 2008, mittags

Ort: Exerzitenhaus Subiaco und Stift Kremsmünster

Anmeldung: Mag. Wolfgang Grubinger, Tel.: 07946/6261 bzw. E-Mail: wolfgang.grubinger@dioezese-linz.at

● **10. Ökumenische Sommerakademie 2008 „Wozu Wahrheit“**

Zum 10jährigen Jubiläum steht mit der Frage „Wozu Wahrheit“ ein Grundsatzthema im Mittelpunkt der „Ökumenischen Sommerakademie“, die vom **9. Juli bis 11. Juli 2008** im Stift Kremsmünster veranstaltet wird.

Die Auseinandersetzung um die Bedeutung dieses fundamentalen Begriffs zwischen Philosophie und Theologie kommt dabei ebenso zur Sprache wie die damit verbundenen Ansprüche, die aus verschiedenen Blickwinkeln beleuchtet werden. Es geht um die Vielfalt der Wahrheitsangebote ebenso wie um die mit dem Wahrheitsanspruch verbundene Macht, um Wahrheit als eine den Dialog erst ermöglichende Dimension ebenso wie um die Vereinbarkeit des Wahrheitsanspruches mit Freiheit und Seelsorge.

Die Veranstalter sind: ORF Oberösterreich und ORF-Religion, der Ökumenische Rat der Kirchen in Österreich, die Katholisch-Theologische Privatuniversität Linz, die Linzer Kirchenzeitung, das Evangelische Bildungswerk Oberösterreich, das Stift

Kremsmünster und das Land Oberösterreich.

Anmeldungen zu dieser allgemein zugänglichen Veranstaltung sind ab Ende April 2008 in der Direktion des ORF Oberösterreich möglich (Europaplatz 3, 4021 Linz; Tel.: 0732 / 6900-24813; E-Mail: landesdirektion.ooe@orf.at).

● **Exerziten für Priester und Diakone**

Thema: „Wähle das Leben“ (Dtn.30,19)

Termin: Montag, 25. August, 18.00 Uhr, bis Freitag, 29. August, 9.00 Uhr

Leitung: Regens Prälat Mag. Maximilian Mittendorfer

Ort: Stift Lambach (wegen Umbau und Renovierung im Exerzitenhaus Puchheim)

Anmeldung: Exerzitenhaus der Redemptoristen Maria Puchheim, Tel.: 07674/62 367-0, Fax: 07674/62 367-10, E-Mail: exerzh.puchheim@aon.at

● **Werkbuch „Versammelt in Seinem Namen“**

Neu erschienen ist ein Werkbuch des Deutschen Liturgischen Instituts Trier, das Anregungen zu Tagzeitenliturgie, Wortgottesfeier und Andachten an Wochentagen enthält. Es kann im Behelfsdienst des Pastoralamtes bezogen werden.

● **Bischof-Rudigier-Gebetskreis**

Auf Initiative von Pfarrer KonsR Mag. Josef Bauer wurde der „Bischof-Rudigier-Gebetskreis“ um Priester- und Ordensberufe ins Leben gerufen, der sich besonders für eine Intensivierung dieses Gebetsanliegens in unserer Diözese einsetzt. Eine eingetragene Mitgliedschaft ist möglich. Pfarramt Hohenzell, Am Pfarrhof 4, 4921 Hohenzell

● **Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz**

Dem Diözesanblatt für die Pfarren ist das Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz Nr. 45 vom 1. Mai 2008 beigelegt.

● **Schriftenreihe „Die österreichischen Bischöfe“**

Heft Nr. 9 – „Denk an die Tage der Vergangenheit, lerne aus den Jahren der Geschichte! Siebzig Jahre nach 1938“ wird den Pfarren mit diesem Diözesanblatt übermittelt.

Bischöfliches Ordinariat Linz

Linz, am 15. Mai 2008

Sr. Dr.in Hanna Jurman OSB

Ordinariatskanzlerin

Univ.-Prof. DDr. Severin Lederhilger OPraem

Generalvikar

Linzer Diözesanblatt: Diözese Linz (Alleininhaber). Herausgeber: Bischöfliches Ordinariat Linz, 4010 Linz, Herrenstraße 19.

Hersteller: Pastoralamt Linz, Diözesandruckerei, Kapuzinerstraße 84, 4020 Linz. Verlags- u. Herstellungsort: Linz.

Das „Linzer Diözesanblatt“ ist das offizielle Amtsblatt der Diözese Linz.